

Jugendordnung des Sportverein Schwindegg e.V.



Der Sportverein Schwindegg e.V. (nachfolgend „SVS“ genannt) ist sich der Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen nach der Jugendordnung bewusst.

§ 1 Bekenntnis

Der SVS erkennt die Jugendordnung des Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und der entsprechenden Fachverbände an.

§ 2 Aufgaben und Werte/Grundsätze

(1) Aufgaben

Aufgabe der Jugendarbeit im Verein ist die Förderung der sportlichen Jugendarbeit, die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe unter weitgehender Berücksichtigung der Interessen von Kindern und Jugendlichen und deren Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen im Sinne der Vereinssatzung.

(2) Werte/Grundsätze

„Fair Play“ ist ein Grundpfeiler der sportlichen Jugendarbeit. Die Vereinsjugend tritt ein für die Menschen- und Kinderrechte nach der UNCharta und für eine religiöse und weltanschauliche Toleranz. Sie spricht sich gegen Rassismus aus. Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung. Die Vereinsjugend ächtet jegliche Form der Gewalt, egal ob körperliche, seelische oder sexuelle Gewalt. Die Vereinsjugend tritt für eine schonende Nutzung der Umwelt durch den Sport ein. Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming) in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 3 Mitglieder der Vereinsjugend

Zur Vereinsjugend des Sportverein Schwindegg gehören alle Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie ihre Vereinsjugendleiter.

§ 4 Organe der Vereinsjugend

Verantwortlich für die Jugendarbeit im Gesamtsportverein ist neben der Jugendversammlung des Vereins (oberstes Organ der Vereinsjugend) die Vereinsjugendleitung zusammen mit dem Vereinsjugendausschuss.

§ 5 Jugendleitung und -ausschuss

(1) Zur Durchführung der Jugendarbeit im Gesamtverein wird ein Vereinsjugendausschuss gebildet. Dem Vereinsjugendausschuss gehören an

- der Vereinsjugendleiter als Vorsitzender
- der stellv. Vereinsjugendleiter als stellv. Vorsitzender
- der Vereinsjugendsprecher
- der stellv. Vereinsjugendsprecher (optional)

(2) Als Vereinsjugendleiter oder Stellvertreter ist jedes stimmberechtigte Mitglied des Gesamtvereins wählbar und zwar laut § 5 Abs. 4 Vereinssatzung des SVS ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

(3) Als Vereinsjugendsprecher oder Stellvertreter können nur Mitglieder der Vereinsjugend nach § 3 dieser Jugendordnung gewählt werden. Er muss bei der Wahl mindestens 14 Jahre alt sein.

(4) Der Vereinsjugendleiter (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) ist stimmberechtigtes Mitglied der Vorstandschaft des Gesamtvereins.

(5) In den Jugendausschuss können weitere beratende Mitglieder von der Jugendversammlung oder der Vorstandschaft des Vereins benannt werden.

(6) Zusammenkünfte des Vereinsjugendausschusses sollen einmal jährlich oder nach Bedarf erfolgen.

(7) Der Vereinsausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, dieser Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

(8) Der Vereinsausschuss ist für alle Jugendangelegenheiten des Vereins zuständig. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Beschlüsse der Jugendversammlung und der Vereinssatzung.

§ 6 Jugendversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich findet eine Jugendversammlung des Vereins statt, und zwar mindestens 6 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins.

Sie besteht aus

- dem Vereinsjugendausschuss
- der Vereinsvorstandschaft
- allen jugendlichen Mitgliedern ab dem vollendeten 8. Lebensjahr

(2) Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung in § 11 entsprechende Anwendung. Entbehrlich ist eine Veröffentlichung der Einberufung im Mühldorfer Anzeiger.

(3) Die Jugendversammlung wählt die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses laut § 5 dieser Jugendordnung.

Dabei haben Kinder und Jugendliche ab dem 8. Lebensjahr aktives Wahlrecht.

Der Jugendausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, analog der Wahlperiode des Gesamtvereins.

Die Wahl des Vereinsjugendausschusses ist durch die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins zu bestätigen.

(4) Die Jugendversammlung hat über vorliegende Anträge zu beschließen und kann Vorschläge zur Jugendarbeit des Vereins machen.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

Alle nicht in dieser Vereinsjugendordnung aufgeführten Bestimmungen regeln sich nach der Vereinssatzung des SVS.

§ 8 Gültigkeit

Die Jugendordnung gilt für alle Geschlechter.

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf alle Geschlechter.

§ 9 Jugendordnungsänderung und Inkrafttreten

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins wirksam.

Diese Jugendordnung wurde am 06.02.2019 von der Jugendversammlung beschlossen und am 05.04.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 24.02.1979 außer Kraft.